

Regierung von Niederbayern



B 15 neu

Regensburg – Landshut – Rosenheim

Neubau von Saalhaupt (A 93) bis Neufahrn in NB

Bau-km 10+216 – Bau-km 33+735

und

Neubau von Neufahrn in NB bis Ergoldsbach

Bau-km 33+735 – Bau-km 39+000

Änderungsbeschluss für die

Verlegung der Ausgleichsmaßnahme III/A24neu

(im Abschnitt Saalhaupt – Neufahrn in NB)

und die

Verlegung der Ausgleichsmaßnahme A 3

(im Abschnitt Neufahrn in NB – Ergoldsbach)

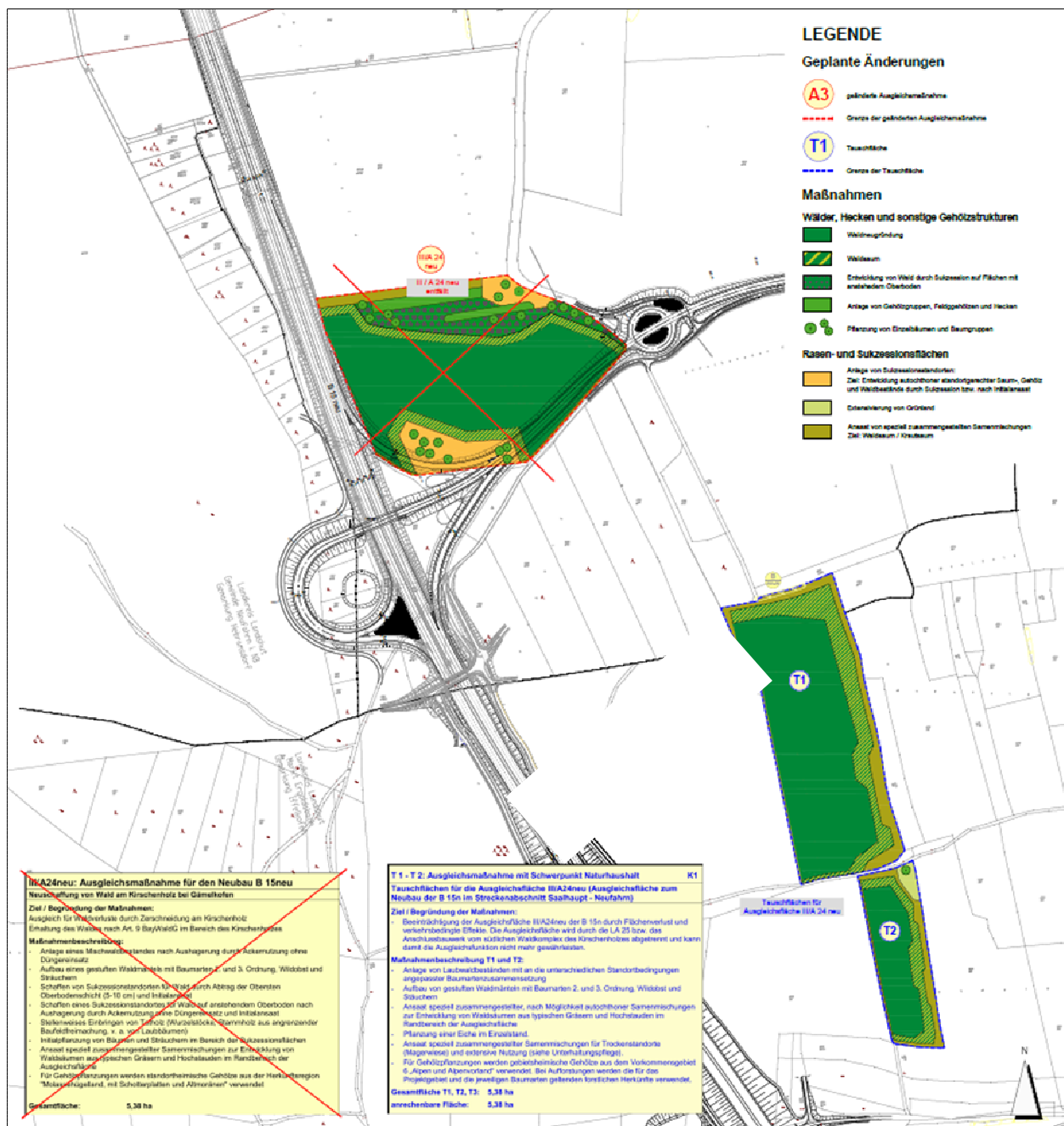
(anonymisierte Fassung)

Landshut, 30.09.2014

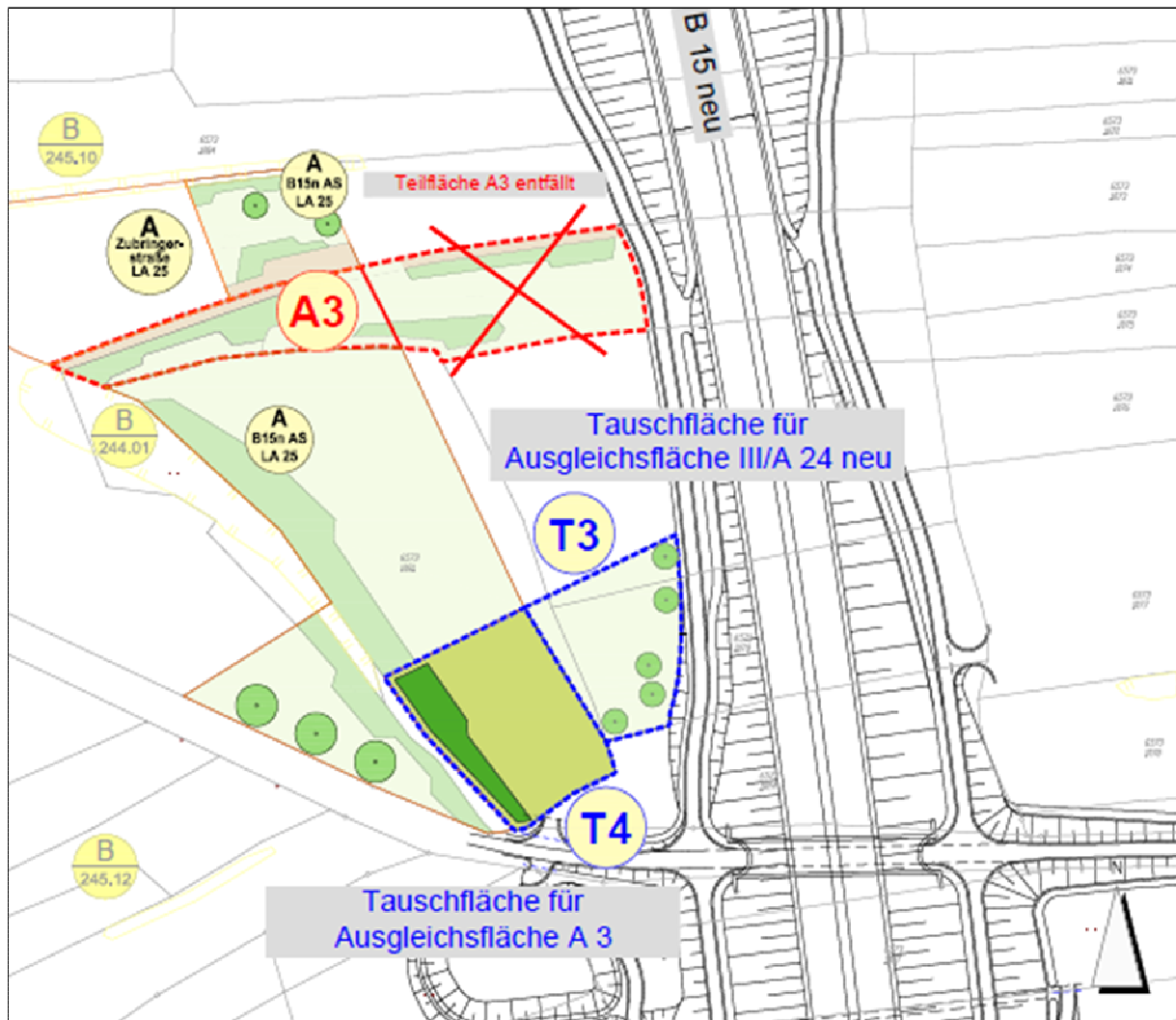
Inhaltsverzeichnis

DECKBLATT	1
INHALTSVERZEICHNIS.....	2
SKIZZEN DES VORHABENS	3
VERZEICHNIS DER WICHTIGSTEN ABKÜRZUNGEN	5
A TENOR	7
1. ÄNDERUNG	7
2. PLANUNTERLAGEN DER ÄNDERUNG	7
3. AUSNAHMEN, NEBENBESTIMMUNGEN.....	8
4. ENTSCHEIDUNGEN ÜBER EINWENDUNGEN	9
5. SOFORTIGE VOLLZIEHBARKEIT	9
6. KOSTENENTSCHEIDUNG.....	9
B SACHVERHALT.....	10
1. BESCHREIBUNG DES VORHABENS	10
2. ABLAUF DES VERFAHRENS	10
C ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE	12
1. VERFAHREN.....	12
2. GRÜNDE FÜR DIE PLANÄNDERUNG	12
2.1 PLANRECHTFERTIGUNG.....	12
2.2 ÖFFENTLICHE BELANGE.....	12
3 PRIVATE EINWENDUNGEN	16
4 GESAMTABWÄGUNG.....	17
5 SOFORTIGE VOLLZIEHBARKEIT	17
6 KOSTENENTSCHEIDUNG.....	17
RECHTSBEHELFSBELEHRUNG.....	18
HINWEIS ZUR AUSLEGUNG DES PLANS.....	19

Skizzen des Vorhabens



Entfallende Ausgleichsmaßnahme III/A24neu im Teilabschnitt Saalhaupt (A 93) – Neufahrn i.NB bei Bau-km 33+400 und Tauschflächen T1 und T2 bei Bau-km 34+000



Entfallende Teilfläche von der Ausgleichsmaßnahme 3 im Teilabschnitt Neufahrn i.NB – Ergoldsbach bei Bau-km 35+050 und Tauschflächen T 3 und T 4 bei Bau-km 35+150 östlich Poschenhof.

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMdl	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
BMVBS	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz

1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Flnr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

32-4354.2-4 und 5/B 15 neu

Vollzug des FStrG;

B 15 neu, Regensburg – Landshut – Rosenheim;

Verlegung der Ausgleichsmaßnahme III/A24neu im Teilabschnitt Saalhaupt (A 93) bis Neufahrn i.NB und **Verlegung der Ausgleichsmaßnahme A 3** im Abschnitt Neufahrn i.NB - Ergoldsbach;

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Änderungsbeschluss

zum Planfeststellungsbeschluss für den Teilabschnitt Saalhaupt (A 93) – Neufahrn i.NB vom 01.08.1994 in der Fassung des Bescheides vom 22.06.2012

und

zum Planfeststellungsbeschluss für den Teilabschnitt Neufahrn i.NB – Ergoldsbach vom 16.07.2007 in der Fassung des Bescheides vom 19.02.2010

A **Tenor**

1. Änderung

Der Planfeststellungsbeschluss für den Teilabschnitt Saalhaupt (A 93) – Neufahrn i.NB vom 01.08.1994 in der Fassung des Bescheides vom 22.06.2012 Nr. 32-4354.2-4/B 15 neu und der Planfeststellungsbeschluss für den Teilabschnitt Neufahrn i.NB – Ergoldsbach vom 16.07.2007 in der Fassung des Bescheides vom 19.02.2010 Nr. 32-4354.2-5/B 15 neu wird mit den sich aus Ziffer 3 dieses Beschlusses sowie aus den Roteintragungen in den Planunterlagen (Planfassung vom 17.01.2014) sich ergebenden Maßgaben geändert.

2. Planunterlagen der Änderung

Die für den Teilabschnitt Saalhaupt (A 93) – Neufahrn i.NB mit Beschluss vom 01.08.1994 und zuletzt mit Bescheid vom 22.06.2012, sowie die für den Teilabschnitt Neufahrn i.NB – Ergoldsbach mit Beschluss vom 16.07.2007 und zuletzt mit Bescheid vom 19.02.2010 festgestellten Unterlagen werden durch folgende Unterlagen geändert (die Nummern beziehen sich auf den Planordner vom 17.01.2014):

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
12.1	Änderung vom 17.01.2014 zum Textteil des landschaftspflegerischen Begleitplans mit Roteintragungen	
12.2.1	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Verlegung der Ausgleichsmaßnahme III/A24neu vom 17.01.2014	M = 1 : 2.000
12.2.2	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Verlegung der Ausgleichsmaßnahme III/A24neu vom 17.01.2014	M = 1 : 1.000
12.3	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Verlegung der Ausgleichsmaßnahme 3 vom 17.01.2014	M = 1 : 1.000

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
14.3	Grunderwerbsplan der verlegten Ausgleichsflächen vom 17.01.2014	M = 1 : 2.000
14.4	Grunderwerbsverzeichnis vom 17.01.2014	

3. Ausnahmen, Nebenbestimmungen

3.1 Bei den ökologischen Ausgleichsmaßnahmen T1 und T2 hat sich zukünftig die forstwirtschaftliche Bodennutzung nach folgenden Grundsätzen zu richten:

- Soweit bei der Walderneuerung die natürliche Verjüngung des Waldes nicht im erforderlichen Umfang eintritt, sind Wildlinge auszugraben und umzusetzen und/oder ist autochthones Material auszubringen oder sind Baumarten zu pflanzen, die den forstlichen Empfehlungen für alt-einheimische Baumarten entsprechen. Von Fichte dominierte Bestände dürfen nicht entwickelt werden.
- Befristete Zäunungen und andere Maßnahmen gegen Wildverbiss sind bei Bedarf vorzusehen.
- Eine eventuell notwendige Verkehrssicherung hat unter Belassung des dabei aufgearbeiteten Holzes auf der Fläche zu erfolgen.
- Eventuell notwendige Maßnahmen zur Borkenkäferbekämpfung haben unter Belassung des dabei aufgearbeiteten Holzes auf der Fläche zu erfolgen.
- Die Durchführung weiterer Maßnahmen zum Erreichen der Entwicklungsziele hat in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen.
- Ergeben sich durch die Neubegründung neue süd- bzw. westexponierte Waldränder, sollten diese gebuchtet und mit einem ca. 10 m breiten Saum / Gebüschmantel angelegt werden. In diesen Saumbereich könnten auch verschiedene Strukturelemente integriert werden.

3.2 Beim landschaftspflegerischen Begleitgrün soll autochthones Pflanzmaterial verwendet und auf Weißdorn wegen Feuerbrandgefahr verzichtet werden.

3.3 Die Kompensationsmaßnahmen sind vollständig und dauerhaft zu dokumentieren. Die Dokumentationen über die durchgeführten Maßnahmen und den Zustand der Flächen sind unmittelbar nach Herstellung der Ausgleichsflächen sowie anschließend in Abständen von einem, fünf und nachher von jeweils zehn Jahren bei der zuständigen unteren und höheren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Die Darstellung der festgesetzten Maßnahmen ist der höheren Naturschutzbehörde auch in digitaler Form sowie mit Darstellung der Abgrenzungen der Ausgleichsflächen (z.B. im DWG- oder SHP-Format) zu übermitteln.

3.4 Es ist grundsätzlich sicherzustellen, dass alle vom Vorhaben berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; kurzzeitige Behinderungen sind mit den Eigentümern und Bewirtschaftern abzustimmen. Die betroffenen Flächeneigentümer und Bewirtschafter sind

auch frühzeitig über den Beginn der Arbeiten zu informieren (Berücksichtigung des Vegetationsverlaufs und termingebundener Arbeiten).

- 3.5 Bei der Bepflanzung der Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.
- 3.6 Bei der Rekultivierung vorübergehend in Anspruch genommener Flächen ist das „Hinweisblatt zum Bodenschutz“ (Anlage zum Schreiben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut vom 09.04.2014) zu beachten.
- 3.7 Falls durch die Baufirma oder andere am Bau beteiligte Personen archäologische Befunde und / oder Funde erst beim Bau entdeckt werden sollten, ist dies dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bzw. der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu melden (Art. 8 Abs. 1 BayDSchG). In diesem Fall sind durch den Vorhabenträger die Ausgrabungen zu beauftragen und die dafür anfallenden Kosten zu übernehmen.

4. Entscheidungen über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und / oder Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

5. Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Beschluss ist gemäß § 17e Abs. 2 FStrG sofort vollziehbar.

6. Kostenentscheidung

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden nicht erhoben.

B **Sachverhalt**

1. Beschreibung des Vorhabens

Mit Beschluss vom 01.08.1994, zuletzt geändert mit Bescheid vom 22.06.2012, hat die Regierung von Niederbayern den Plan für die B 15 neu im Teilabschnitt Saalhaupt – Neufahrn i.NB festgestellt. Der Plan für den Teilabschnitt Neufahrn i.NB – Ergoldsbach wurde mit Beschluss vom 16.07.2007, zuletzt geändert mit Bescheid vom 19.02.2010, festgestellt. Die beiden Streckenabschnitte der B 15 neu sind unter Verkehr und nahezu fertig gestellt.

Nunmehr ist aber durch den Freistaat Bayern, vertreten durch die Autobahndirektion Südbayern und durch den Landkreis Landshut eine weitere Änderung dieser festgestellten Pläne für eine Anschlussstelle im Zuge der Kreisstraße LA 25 vorgesehen, die mit einer Verlegung der Ausgleichsfläche III/A24 neu verbunden ist, weil diese nicht mehr unmittelbar an das Kirschenholz angeschlossen wäre und dadurch ihre vorrangige Ausgleichsfunktion (Vergrößerung des Waldbestandes Kirschenholz östlich der B 15 neu) nicht erfüllen könnte.

Die artenschutzrelevanten Teile der vorgezogenen Ausgleichsfläche A 3 wurden zum Schutz von heckenbrütenden Vogelarten bereits im Herbst 2011 hergestellt. Durch die Anlage der Ausgleichsmaßnahmen für den Neubau der Anschlussstelle LA 25 würde das Flurstücksgefüge im Bereich östlich Poschenhof aber so verändert werden, dass die Ausgleichsmaßnahme A 3 die landwirtschaftlich gut nutzbaren Flächen trennen würde. Sie wird insoweit daher im selben Hangbereich mit einem anderen Flächenumgriff realisiert, d. h. die trassennahe Teilfläche entfällt und wird durch die Tauschfläche T 4 ersetzt, die unmittelbar an eine Ausgleichsfläche der geplanten LA 25 anschließt.

2. Ablauf des Verfahrens

Die Planunterlagen vom 17.01.2014 lagen in der Zeit vom 04.04.2014 bis zum 05.05.2014 (einschließlich) im Markt Ergoldsbach und in der Zeit vom 01.04.2014 bis zum 02.05.2014 (einschließlich) in der Gemeinde Neufahrn i.NB, jeweils nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der jeweiligen Gemeinde oder der Regierung von Niederbayern bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung von Niederbayern gab mit Schreiben vom 19.03.2014 folgenden Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu der Planänderung:

- Markt Ergoldsbach
- Gemeinde Neufahrn i.NB
- Landratsamt Landshut
- Wasserwirtschaftsamt Landshut
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., München
- Landesjagdverband Bayern e.V., Reg.Bez.Gruppe Niederbayern, Hinterschmieding
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Reg.Bez.Gruppe Niederbayern, Straubing
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, München
- Vermessungsamt Landshut
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Landshut, Abt. Forsten
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Landshut, Abt. Landwirtschaft

- Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Landau a.d. Isar
- TG Flurbereinigung Prinkofen
- Bayer. Bauernverband Bezirksverband Niederbayern, Landshut
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Abt. B Praktische Bodendenkmalpflege, Stabstelle Lineare Projekte, München
- Jagdgenossenschaft Prinkofen
- Jagdgenossenschaft Winklsaß

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabenträger anschließend.

Die Äußerungen des Vorhabenträgers zu den vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen wurden den jeweiligen Beteiligten mit dem Hinweis zugeleitet, dass aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde kein Erörterungsbedarf besteht und deshalb gemäß § 17a Nr. 5 FStrG von einem Erörterungstermin abgesehen wird. Einwendungen hiergegen erfolgten nicht.

C

Entscheidungsgründe

1. Verfahren

Die Bundesstraße B 15 neu wurde in den oben genannten Abschnitten gemäß § 17 FStrG planfestgestellt. Die Straßenabschnitte selbst sind zwischenzeitlich unter Verkehr. Die Vorhaben, insbesondere die Ausgleichsflächen sind aber noch nicht vollständig fertig gestellt.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Planänderungen vor Fertigstellung richten sich nach Art. 76 BayVwVfG. Eine Änderung der Umweltverträglichkeitsprüfungen ist durch diese Planänderungen nicht veranlasst.

Dieser **Änderungsbeschluss** bildet mit dem Ausgangsbeschluss und den bisherigen Änderungen eine rechtliche Einheit. Er wird dem Vorhabenträger, den von der Änderung betroffenen Dritten, sowie denjenigen, über deren Einwendungen entschieden wird, zugestellt. Dieser Änderungsbeschluss beseitigt aber nicht die Rechtsbeständigkeit der bisherigen Planfeststellungen.

2. Gründe für die Planänderung

2.1 Planrechtfertigung

Mit der Ausführung eines Planfeststellungsbeschlusses tritt grundsätzlich die Folge ein, dass plangemäß gebaut werden muss (Plangewährleistung). Notwendige Anpassungen an geänderte Bedürfnisse, Sachlagen usw. müssen der Planfeststellungsbehörde bei Einverständnis oder Antrag des Vorhabenträgers aber vernünftigerweise möglich sein. Die Rechtfertigung für die Planänderung ist hier zu bejahen, d.h. es gibt vernünftige, nachvollziehbare Gründe für die Änderung. Rechtsvorschriften oder vorgehende Belange stehen dieser Änderung nicht entgegen. Die im Anhörungsverfahren geltend gemachten Belange richten sich nicht gegen die Änderung der Planung als solche.

Die mit der Änderung zu erzielenden Vorteile, nämlich Berücksichtigung der bereits im Planfeststellungsverfahren befindlichen zusätzlichen Anschlussstelle im Zuge der Kreisstraße LA 25 an die B 15 neu, rechtfertigen hier die Auswirkungen auf die betroffenen Belange.

Nach allgemeinen Planungsgrundsätzen sollen hinreichend konkretisierte Planungen bei Bauausführung berücksichtigt werden, soweit dies nicht mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist.

2.2 Öffentliche Belange

2.2.1 Naturschutz und Landschaftspflege

Durch die Planänderung entfallen folgende Ausgleichsmaßnahmen:

Ausgleichsmaßnahme	anrechenbare Fläche in ha
AGF III/A24neu im Teilabschnitt Saalhaupt (A 93) – Neufahrn i.NB Neuschaffung von Wald am Kirschenholz bei Gämelkofen	5,38
AGF 3 (Teilfläche) im Teilabschnitt Neufahrn i.NB – Ergoldsbach Optimierung eines Hecken-Ranken-Komplexes östlich von Poschenhof durch Heckenpflanzungen und Anlage vom mageren Grünland.	0,21
Gesamtsumme anrechenbare Fläche:	5,59

Der Ausgleichsverpflichtung wird nunmehr im Einzelnen folgendermaßen entsprochen:

Ausgleichsmaßnahme (alle im Teilabschnitt Neufahrn i.NB – Ergoldsbach)	anrechenbare Fläche in ha
AGF T 1 und T 2 <ul style="list-style-type: none"> - Anlage von Laubwaldbeständen mit an die unterschiedlichen Standortbedingungen angepasster Baumartenzusammensetzung. - Aufbau von gestuften Waldmänteln mit Baumarten 2. und 3. Ordnung, Wildobst und Sträuchern. - Ansaat speziell zusammengestellter, nach Möglichkeit autochthoner Samenmischungen zur Entwicklung von Waldsäumen aus typischen Gräsern und Hochstauden im Randbereich der Ausgleichsfläche. - Ansaat speziell zusammengestellter Samenmischungen für Trockenstandorte (Magerwiese) und extensive Nutzung. - Pflanzung einer Eiche im Einzelstand. - Für Gehölzpflanzungen werden gebietsheimische Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 6 „Alpen und Alpenvorland“ verwendet. Bei Aufforstungen sind die für das Projektgebiet und die jeweiligen Baumarten geltenden forstlichen Herkünfte zu verwenden. 	3,92
	1,30
AGF T 3 <ul style="list-style-type: none"> - Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland durch Ansaat von speziell zusammengestellten Samenmischungen. - Pflanzung von Obstbäumen. - Für die Ansaaten werden Saatgutmischungen aus der Herkunftsregion „Unterbayerisches Hügelland“ verwendet (soweit verfügbar). 	0,16

AGF T 4 <ul style="list-style-type: none">- Aushagerung und extensive Nutzung des bestehenden Grünlandes.- Pflanzung einer Feldhecke aus heimischen Baum- und Straucharten als Ergänzung des bestehenden Gehölzbestandes.- Für die Pflanzung werden gebietsheimische Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 6 „Alpen und Alpenvorland“ und für die Ansaat Saatgutmischungen aus der Herkunftsregion „Unterbayerisches Hügelland“ verwendet (soweit verfügbar).	0,21
Gesamtsumme anrechenbare Fläche:	5,59

Belange des Naturschutzrechtes stehen dieser Änderung nicht entgegen. Nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter A 3 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen sind die durch den Bau der B 15 neu verursachten Beeinträchtigungen kompensiert, so dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

Der **Bund Naturschutz in Bayern e.V.** lehnt das Entfallen einer Teilfläche aus der Ausgleichsfläche A 3 ab und fordert, dass die Ersatz-Ausgleichsflächen keinesfalls hinter dem ursprünglichen Ausgleichskonzept zurückbleiben dürfen.

Dieser Forderung ist entsprochen.

Die Tauschflächen T 1 bis T 4 wurden auf Grundlage der ursprünglich vorgesehenen Maßnahmenkonzeption entwickelt. Die neuen Ausgleichsflächen erfüllen sowohl den waldrechtlichen Ausgleich als auch den Ausgleich zur Aufrechterhaltung der Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes in gleichartiger Weise. Die neuen Maßnahmen wurden mit den zuständigen Forst- und Naturschutzbehörden abgestimmt. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt auf Basis einer fachlich qualifizierten Ausführungsplanung. Das Erreichen der vorgesehenen Entwicklungsziele ist damit gewährleistet.

Die entfallene Teilfläche der ökologischen Ausgleichsmaßnahme A 3 wird gleichzeitig durch eine Tauschfläche in engem räumlichem Zusammenhang zur ursprünglich vorgesehenen Fläche angelegt. Die Maßnahmenkonzeption bleibt gleich. Die Umplanung erfolgte vor Fertigstellung des betreffenden Teils der ursprünglichen ökologischen Ausgleichsmaßnahme A 3, sodass eine Zerstörung einer bereits hergestellten Ausgleichsmaßnahme nicht erfolgt.

Die **untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Landshut** hat auf die fachliche Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde hingewiesen. Den darin enthaltenen Forderungen wurde mit den Nebenbestimmungen unter A 3.1 bis 3.3 entsprochen.

2.2.2 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das geänderte Vorhaben beansprucht auch Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass die Verlegung der ökologischen Ausgleichsflächen in der vorgesehenen Form dennoch mit den öffentlichen Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist und agrarstrukturelle Nachteile nicht stärker vermeidbar sind.

Den Forderungen des **Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut** wird weitgehend entsprochen. Auf die Nebenbestimmungen unter A 3. wird hingewiesen.

Eine vorzeitige Anwendung der neuen Bayer. Kompensationsverordnung (Bay-KompV) kann vom Vorhabenträger nicht verlangt werden. Auf landwirtschaftliche Nutzflächen wurde nur im unvermeidbaren Umfang zugegriffen. Das Ausgleichsflächenkonzept wurde sorgfältig erarbeitet und bereits in der Planungsphase mit den Forst- und Naturschutzbehörden abgestimmt. Das Ausgleichsflächenkonzept ist auch unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange vertretbar.

Durch eine fachgerechte Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen und unter Beachtung der gesetzlichen Grenzabstände und der Erstaufforstungsrichtlinien bei Gehölzpflanzungen werden Beeinträchtigungen der angrenzenden landwirtschaftlichen Flur auf ein zulässiges Maß begrenzt. Der Planfeststellungsbeschluss bezweckt keine Überwindung der nachbarrechtlichen Ansprüche, wie unter Auflage A 3.5 klargelegt wird. Zusätzlich ist durch diese Regelung sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen kommen wird, die gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten. Die rechtlichen Regelungen zum Abstand von Pflanzen sind im Bayerischen Ausführungsgesetz zum BGB (AGBGB) enthalten.

Entwässerungsanlagen werden nicht errichtet. Die Entwässerungssituation wird sich durch die landschaftspflegerischen Maßnahmen für die angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke nicht verschlechtern.

Die Ausgleichsfläche A 3 wird um einen Flächenanteil von 0,21 ha verringert. Es bleibt die genannte Restfläche mit 0,14 ha. Die neue Ausgleichsfläche umfasst eine Fläche von 0,21 ha. Ein Flächenüberschuss, der einem Ökokonto zugeführt werden könnte, entsteht nicht.

Öffentliche Wegebeziehungen werden durch die neuen Ausgleichsflächen nicht unterbrochen.

Über Entschädigungen für eventuell mögliche Erschwernisse, Flurschäden, Ertragseinbußen und Ernteauffälle während der Bauarbeiten kann im Planfeststellungsverfahren nicht entschieden werden.

Den Forderungen des **Bayer. Bauernverbandes, Hauptgeschäftsstellen Oberpfalz & Niederbayern, Regensburg**, wurde weitgehend entsprochen.

Es ist grundsätzlich sicherzustellen, dass alle vom Vorhaben berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; kurzzeitige Behinderungen sind mit den Eigentümern und Bewirtschaftern abzustimmen. Die betroffenen Flächeneigentümer und Bewirtschafter sind auch frühzeitig über den Beginn der Arbeiten zu informieren (Berücksichtigung des Vegetationsverlaufs und termingebundener Arbeiten) (Nebenbestimmung A 3.4).

Die Entwässerungssituation wird sich durch die landschaftspflegerischen Maßnahmen für die angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke nicht verschlechtern.

Bei der Bepflanzung der Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden (Nebenbestimmung A 3.5). Durch eine fachgerechte Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen und unter Beachtung der gesetzlichen Grenzabstände und der Erstaufforstungsrichtlinien bei Gehölzpflanzungen werden Beeinträchtigungen der angrenzenden landwirtschaftlichen Flur auf ein zulässiges Maß begrenzt. Der Planfeststellungsbeschluss bezweckt keine Überwindung der nachbarrechtlichen Ansprüche, wie unter Auflage A 3.5 klargelegt wird. Zusätzlich ist durch diese Regelung sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen kommen wird,

die gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten.

2.2.3 Denkmalschutz

Den Forderungen des **Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege, München – Abt. B Praktische Bodendenkmalpflege**, wurde entsprochen.

Falls durch die Baufirma oder andere am Bau beteiligte Personen archäologische Befunde und / oder Funde erst beim Bau entdeckt werden sollten, ist dies dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bzw. der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu melden (Art. 8 Abs. 1 BayDSchG). In diesem Fall sind durch den Vorhabenträger die Ausgrabungen zu beauftragen und die dafür anfallenden Kosten zu übernehmen (Nebenbestimmung A 3.7).

2.2.4 Wald

Insgesamt ergibt sich durch die Verlegung der aktiven Waldneugründung (ohne Sukzessionsflächen mit dem Entwicklungsziel Wald) von der Ausgleichsfläche III/A 24 neu hin zu den Ersatzflächen T 1 und T 2 eine positive Waldflächenbilanz. Auf der Ausgleichsfläche III/A 24 gehen durch die Planänderung aktive Waldneugründungen im Umfang von 3,72 ha verloren. Auf den Ersatzflächen T 1 und T 2 erfolgen aktive Waldneugründungen (nur Pflanzfläche) im Umfang von 4,25 ha.

Der Forderung des **Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut, Abteilung Forsten** wurde entsprochen. Bei Aufforstungen werden gebietsheimische Gehölze entsprechend den Maßgaben des Forstvermehrungsgesetzes (FoVG) verwendet. Die Formulierung auf Seite 10 der Unterlage 12.1 wurde entsprechend geändert.

3 Private Einwendungen

3.1 Einwender Nr. 7000

Schreiben vom 24.04.2014

Bei der Bepflanzung der Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden (Nebenbestimmung A 3.5).

Durch eine fachgerechte Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen und unter Beachtung der gesetzlichen Grenzabstände und der Erstaufforstungsrichtlinien bei Gehölzpflanzungen werden Beeinträchtigungen der angrenzenden landwirtschaftlichen Flur auf ein Mindestmaß begrenzt. An den geplanten Waldrändern werden Bäume 2. und 3. Ordnung sowie Sträucher eingebracht; mit einem vorgelagerten Waldsaum aus krautiger Vegetation wird ein ausreichender Abstand zur angrenzenden landwirtschaftlichen Flur gewährleistet.

Im Bereich eines 5 m bis 10 m breiten gehölzfreien Krautsaumes, der zu den Flurnummern 357, 353 und 352, alle Gemarkung Iffelkofen, angrenzt, ist keine Pflanzung von Gehölzen vorgesehen. Der Krautsaum wird nach Angaben des Vorhabenträgers durch entsprechende Pflegemaßnahmen auf Dauer gehölzfrei gehalten.

3.2 Einwender Nr. 7001

Schreiben vom 28.04.2014

Das Waldgrundstück Flnr. 337, Gemarkung Iffelkofen, befindet sich westlich der ökologischen Ausgleichsfläche T 1. Auf die Nebenbestimmung A 3.5 wird hingewiesen. Der Vorhabenträger hat 2 m zugesichert (krautiger Saum). Der Vorhabenträger hat auf der Ausgleichsfläche T 1 im Bereich des angrenzenden Waldgrundstückes Flnr. 337 eine ausreichend breite Rückegasse zum Anfahren des angelegten Lagerplatzes zugesichert.

3.3 Einwender Nr. 7002

Schreiben vom 28.04.2014

Auf der westlichen Seite der ökologischen Ausgleichsfläche T 2 ist ein gehölzfreier Waldsaum von mind. 2 m Breite vorgesehen. In Verbindung mit der benachbarten ökologischen Ausgleichsfläche A 1, auf deren Ostseite ein gehölzfreier Saum von ca. 7 m verbleibt, entsteht insgesamt mehr als der geforderte mind. 5 m breite Streifen, der die geforderte gehölzfreie Verbindung zum Kirchholzweg bildet (kein öffentlicher Weg).

Entlang der Westseite der ökologischen Ausgleichsfläche T 1 entsteht entlang dem Waldgrundstück Flnr. 337 der unter 3.2 genannte 2 m breite krautige Saum.

4 Gesamtabwägung

Die Verlegung der Ausgleichsmaßnahmen entspricht dem allgemeinen Planungsgrundsatz, dass bei Baudurchführung nachträglich bekannt werdende Planungen noch berücksichtigt werden sollen, soweit dies ohne unzumutbare Nachteile möglich ist. Eigentümerbelange werden soweit möglich berücksichtigt. Öffentliche Belange stehen der Änderung nicht entgegen.

5 Sofortige Vollziehbarkeit

Da der Eingriff bereits erfolgt ist, besteht die Kompensationspflicht nach § 15 Abs. 2 BNatSchG bereits. Es gibt deshalb keine Gründe, von der gesetzlich vorgesehenen Vollziehbarkeit (§ 17e Abs. 2 FStrG) abzusehen. Es wurden im Verfahren auch keine so gravierend entgegenstehende Belange geltend gemacht, dass aus Gründen eines ausreichenden Rechtsschutzes zunächst der Ausgang eines eventuellen Gerichtsverfahrens abgewartet werden müsste.

6 Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5 / 1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
in 80539 München
Ludwigstraße 23

schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Tatsachen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlung entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17 e Abs. 5 FStrG, § 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Prozessbevollmächtigter kann ein Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO und nach § 5 RDGEG zur Vertretung berechtigte Person oder Organisation sein.

Rechtsbehelfe gegen den vorstehenden Beschluss für den Bau oder die Änderung von Bundesfernstraßen, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, haben keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, gestellt und begründet werden.

Landshut, den 30.09.2014
Regierung von Niederbayern

S

gez.
Dr. Helmut Graf
Regierungsvizepräsident

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen im Markt Ergoldsbach und in der Gemeinde Neufahrn i. NB zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.